

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

KÄRNTEN

Datum:	11. März 2013
Zahl:	01-VD-VE-107/3-2013

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtätig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen;

Stellungnahme

Auskünfte:	Mag. Michaela Wegscheider
Telefon:	050 536 – 10808
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das**Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend****Franz-Josefs-Kai 51****1010 Wien**post@II2.bmwfj.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den von Ihnen mit Schreiben vom 13. Februar 2013, GZ BMWFJ-421100/0064-II/2/2012, übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtätig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen darf Folgendes mitgeteilt werden:

Die prozentuelle Aufteilung des Förderbeitrages für die Kindergartenjahre bis einschließlich **2013/2014** wird **grundsätzlich befürwortet**. Zum Prozentsatz für das Kindergartenjahr **2014/2015** darf eine rechtzeitige **Evaluierung** hinsichtlich der Höhe des Förderbeitrages angeregt werden, da aus derzeitiger Sicht nicht abschätzbar ist, ob mit diesen Mitteln das Auslangen gefunden werden kann. Ebenso wird – auch im Hinblick auf die Planungssicherheit – angeregt, auch für die folgenden Kindergartenjahre eine Förderung für das halbtätig kostenlose und verpflichtende Kindergartenjahr seitens des Bundes sicherzustellen.

Zum **Vorblatt** und zur **wirkungsorientierten Folgenabschätzung** dürfen folgende redaktionelle Berichtigungen vorgeschlagen werden:

Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtätig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrich-

tungen (im Folgenden: Vereinbarung) sieht den Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche vor. Auf Seite 1 des Vorblattes sollte daher der Verweis auf den Besuch „im Ausmaß von 20 Wochenstunden“ entsprechend angepasst werden.

Die Vereinbarung regelt weiters den Besuch in „institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“, worunter nach der Begriffsbestimmung des Art. 3 Z 1 der Vereinbarung nicht ausschließlich Kindergärten zu verstehen sind. Diese Begriffsbestimmung wäre sowohl im Vorblatt wie auch in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu berücksichtigen und daher wären derzeit noch vorgesehene Verweise nur auf Kindergärten oder altersgemischte Gruppen anzupassen (vgl. bspw. Seite 2 2. Absatz: „von Kindergärten und altersgemischten Gruppen“, oder Seite 3 1. Absatz: „der Kindergartenbesuch“).

In der Problemdefinition der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird festgehalten, dass der „Kindergartenbesuch für 5-jährige seit dem Kindergartenjahr 2009/10 kostenlos“ ist. Neben der bereits dargestellten Notwendigkeit der Anpassung des Wortes „Kindergartenbesuch“ erscheint diese Feststellung unvollständig, da lediglich der halbtägige Besuch bzw. der Besuch im Ausmaß von 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche kostenlos ist. Die Formulierung wäre daher zu adaptieren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch

	<table border="1"> <tr> <td>Unterzeichner</td><td>Land Kärnten</td></tr> <tr> <td>Datum/Zeit-UTC</td><td>2013-03-11T13:19:26Z</td></tr> </table> <p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur </p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>	Unterzeichner	Land Kärnten	Datum/Zeit-UTC	2013-03-11T13:19:26Z
Unterzeichner	Land Kärnten				
Datum/Zeit-UTC	2013-03-11T13:19:26Z				